

Zusatzkollektivvertrag

zum Kollektivvertrag für die Angestellten der Lagerhausgenossenschaften in der Steiermark

**vom 1. Jänner 1999
in der Fassung vom 1. Jänner 2019**

zwischen dem
Österreichischen Raiffeisenverband
1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

I) Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Dienstnehmer, die dem räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages vom 01. Jänner 1999 in der Fassung vom 01. Jänner 2019, unterliegen.

II) Gehaltsregelung

- (1) Die **kollektivvertraglichen Gehaltsansätze und die Lehrlingsentschädigungen** werden analog zu den Angestelltegehältern im Kollektivvertrag des Handels, Gehaltsordnung ALT erhöht. Die Tabelle bzw. die Lehrlingsentschädigungen für diesen Kollektivvertrag werden durch die im Anhang enthaltenen Werte ersetzt.
- (2) **Bestehende Überzahlungen** zum 31. Dezember 2019 bleiben in ihrer euromäßigen Höhe aufrecht.

III) Rahmenrecht

(1) **§ 6 „Arbeitszeit“** lautet neu:

1. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 38,5 Stunden.
2. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann auf 40 Stunden ausgedehnt werden. Dies bedeutet, dass die Zeit von der 38,5. Stunde bis zur 40. Stunde als Mehrarbeit gilt, die durch Freizeit 1:1 auszugleichen ist. Sollte es nicht möglich sein, Mehrarbeitsstunden innerhalb eines zu definierenden Durchrechnungszeitraumes von höchstens 26 Wochen durch Freizeit auszugleichen, sind diese Stunden als Mehrarbeitsstunden auszubezahlen, wobei der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, bis zu zehn Mehrarbeitsstunden in den nächsten Durchrechnungszeitraum zu übertragen.
Zur Berechnung der Vergütung der Mehrarbeit ist das Bruttomonatsgehalt durch 167 zu teilen.
3. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden. In die tägliche Arbeitszeit sind Pausen nicht einzurechnen.
4. Die Einteilung der täglichen Arbeitszeit bleibt, in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat vorbehalten.
5. Über Betriebsvereinbarung kann im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer die tägliche Normalarbeitszeit entsprechend § 56 (3) LAG auf höchstens 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn
 - a. in dieser Woche die Wochenarbeitszeit auf höchstens 4 Tage verteilt wird, und
 - b. zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende höchstens 11 Stunden liegen.

Für Teilzeitangestellte gilt darüber hinaus, dass damit die wöchentlichen Arbeitstage entsprechend dem Anstellungsausmaß auf das Mindestmaß reduziert werden müssen. Bei Pflanzteilzeit nach § 39w LAG und Elternteilzeit nach §§ 105f, 105g und 105m LAG kann eine abweichende Verteilung vereinbart werden.

(2) **§ 6a** lautet neu: „**Beschäftigung von Angestellten an Samstagen nach 13 Uhr**“

1. Für das Arbeiten an Samstagen nach 13 Uhr in Bau- und Gartenmärkten während der regulären Öffnungszeiten innerhalb der Normalarbeitszeit werden folgende Regelungen getroffen.
2. Grundsätzlich sollen die Angestellten nur an 2 Samstagen innerhalb von 4 Wochen beschäftigt werden.
3. Für die Tätigkeit an Samstagen ab 13 Uhr gebührt eine Zeitgutschrift in Höhe von 30% (18 Minuten) pro Stunde.
4. Kann das Zeitguthaben nicht innerhalb des jeweils gültigen Durchrechnungszeitraumes konsumiert werden, gebührt an Stelle der Zeitgutschrift ein finanzieller Zuschlag von 30% pro Normalstunde. Der Divisor für die Berechnung beträgt 1/158. Dieser Zuschlag gebührt auch dann, wenn das Zeitguthaben wegen Beendigung des Dienstverhältnisses nicht konsumiert werden kann.

(3) Neu eingefügt wird **§ 6b „Flexible Arbeitszeit“**

1. Die flexible Arbeitszeit dient
 - a. zur Abdeckung zyklischer Schwankungen des Arbeitsaufkommens in einzelnen zu definierenden Bereichen sowie
 - b. der individuellen Gestaltung des Arbeitslebens durch den Dienstnehmer.

Die Zeitaufzeichnung hat bei flexibler Arbeitszeit ohne automatischen Zeitabzug zu erfolgen.

Flexible Arbeitszeit kann ausschließlich über eine Betriebsvereinbarung und nur für Vollzeit-Anstellungen vereinbart werden. Die Betriebsvereinbarung muss definieren:

- a. die Länge des Durchrechnungszeitraums,*
- b. Beginn und Ende des Durchrechnungszeitraums,*
- c. die maximale wöchentliche Normalarbeitszeit,*
- d. die maximale tägliche Normalarbeitszeit,*
- e. die maximale Höhe der Übertragungsmöglichkeiten und*
- f. die betroffene Arbeitnehmergruppe.*

2. Jugendliche und werdende Mütter dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen ihre Arbeitsleistung erbringen.

3. Die Gehaltszahlung im Durchrechnungszeitraum erfolgt mit gleichbleibendem Monatsgehalt (für 38,5 Wochenstunden Normalarbeitszeit).

4. Dienstpläne sollen spätestens 4 Wochen im Vorhinein den Dienstnehmern bekannt gegeben werden. Änderungen derselben müssen bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Dienstplans vorgenommen und bekannt gegeben werden. Änderungen innerhalb dieser Frist von 2 Wochen bzw. im laufenden Dienstplan sind nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer möglich oder als Überstunde zu bewerten.

5. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, so ist die betriebsübliche Normalarbeitszeit dieses Werktages nach § 6 Abs. 2 in die Normalarbeitszeit dieser Woche einzurechnen.

Beim Urlaubsverbrauch ist je beanspruchten Urlaubstag bzw. je beanspruchter Urlaubswoche die in diesen Zeitraum fallende vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit anzurechnen.

6. Der Durchrechnungszeitraum kann für einzelne Bereiche auf höchstens 52 Wochen verlängert werden.

Am Ende des Durchrechnungszeitraums kann ein Stundenguthaben bzw. Stundendefizit von jeweils 20 Stunden in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden. Darüber hinaus sind am Ende des Durchrechnungszeitraums

- a. bestehende Mehrleistungen mit einem Überstundenzuschlag entsprechend § 8 Abs. 2 abzugelten bzw.*
- b. Minusstunden auf 0 zu setzen.*

7. Im Falle des Beginns des Dienstverhältnisses im Verlaufe eines Durchrechnungszeitraumes ist die Arbeitszeiteinteilung für diesen Dienstnehmer so festzulegen, dass bis zum Ende des Durchrechnungszeitraumes die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, können fehlende Arbeitsstunden dem Angestellten nicht angelastet werden.

8. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann auf höchstens 45 Stunden ausgedehnt werden, wenn die Normalarbeitszeit auf höchstens 5 Tage pro Woche aufgeteilt wird.

9. Eine Erweiterung der täglichen Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ist entsprechend § 6 Abs. 3 möglich.

10. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Arbeitszeit im Durchrechnungszeitraum erforderliche Ausgleich von Zeitguthaben ist unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer und unter Bedachtnahme der jeweiligen Betriebserfordernisse tunlichst in ganzen Tagen zu gewähren. Jedenfalls hat die Arbeitszeit im Falle des Ausgleichs von Zeitguthaben mindestens 4 Stunden zu betragen. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von tatsächlich weniger als 32 Stunden ist der Ausgleich von Zeitguthaben jedenfalls in ganzen Tagen zu gewähren.

11. Wird bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit der Zeitpunkt des Ausgleichs von Zeitguthaben nicht im Vorhinein festgelegt, und bestehen nach Ablauf des halben Durchrechnungszeitraums Zeitguthaben, ist der Ausgleichszeitpunkt binnen vier Wochen festzulegen oder der Ausgleich binnen 13 Wochen zu gewähren. Andernfalls kann der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Ausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen selbst bestimmen,

sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegenstehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen.

12. Erkrankt (verunglückt) ein Arbeitnehmer während des Zeitausgleichs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Zeitausgleichstage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, nicht auf den Zeitausgleich angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen und nach Aufforderung eine Bestätigung nachzubringen.

13. Wird ein Dienstverhältnis im Verlauf eines Durchrechnungszeitraumes aufgelöst, so sind allfällige Stunden, die über die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden hinausgehen, mit Überstundenzuschlägen entsprechend § 8 Abs. 2 zu vergüten.

14. Allenfalls auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit fehlende Arbeitsstunden können auf noch ausstehende Entgeltbestandteile aufgerechnet werden, ausgenommen im Falle der Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber, des berechtigten vorzeitigen Austrittes oder der ungerechtfertigten Entlassung. In diesen Fällen ist eine Aufrechnung nicht möglich.

(4) **§ 14 „Reisegebühren“** lautet neu:

Das Tagesgeld für Inlandsdienstreisen beträgt € 26,40 pro Tag. Dauert eine Dienstreise länger als 3 Stunde, so wird für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet. Das volle Tagesgeld steht für 24 Stunden zu. Erfolgt eine Abrechnung des Tagesgeldes nach Kalendertagen, steht das Tagesgeld für den Kalendertag zu.

Übernächtigungskosten werden gemäß Beleg verrechnet.

IV) Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 in Kraft.

Raaba, am 19. Dezember 2019

Österreichischer Raiffeisenverband
1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

Generalanwalt
Dr. Walter Rothensteiner

Generalsekretär
Dr. Andreas Pangl

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende
Barbara Teiber, MA

Geschäftsbereichsleiter
Karl Dürtscher

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Vorsitzende
Gerlinde Tremel

Wirtschaftsbereichssekretär
Mag. Andreas Laaber

Anhang

Gehaltstabelle

**für die Angestellten der Raiffeisen Lagerhaus-Genossenschaften in der Steiermark
gültig ab 01. Jänner 2019**

Die kollektivvertraglichen Gehaltsansätze und die Lehrlingsentschädigungen werden analog zu den Angestelltengehältern im Kollektivvertrag des Handels, Gehaltsordnung ALT angehoben und auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

Bestehende Überzahlungen zum 31. Dezember 2019 bleiben in ihrer euromäßigen Höhe aufrecht.

Berufsgruppe	1	2	3	4	5
1.	1 589,00	1 675,00	1 675,00	1 726,00	
3.	1 589,00	1 675,00	1 675,00	1 799,00	
5.		1 675,00	1 723,00	1 876,00	2 576,00
7.		1 675,00	1 805,00	2 080,00	2 790,00
9.		1 761,00	1 939,00	2 331,00	3 016,00
10.		1 850,00	2 124,00	2 566,00	3 199,00
12.		1 941,00	2 233,00	2 716,00	3 354,00
15.		2 080,00	2 383,00	2 923,00	3 587,00
18.		2 112,00	2 423,00	2 981,00	3 657,00

Lehrlingsentschädigung	
1. LJ	700,00
2. LJ	900,00
3. LJ	1 150,00